

## 17/808 NEU

**Deutscher Bundestag**  
17. Wahlperiode

**Drucksache 17/**  
...07.2011

**- Entwurf, Stand: 04.07.2011 -**

### **Antrag**

**der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Willi Brase, Petra Crone, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ulrich Kelber, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Dr. Wilhelm Priesmeier, Mechthild Rawert, Rolf Schwanitz, Rita Schwarzelühr-Sutter, Stefan Schwartz, Kerstin Tack, Dr. Marlies Volkmer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Vorrang für Verbraucherinteressen im Gentechnikrecht verankern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) dürfen nur zugelassen werden, wenn sie unbedenklich für Mensch, Tier und Umwelt sind. Die Vorsorgemaßnahmen des deutschen Gentechnikgesetzes und weiterer Regelungen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen (Gute fachliche Praxis) dienen einem verträglichen Nebeneinander von Anbau/Nutzung der Agrogentechnik und der gentechnikfreien Bewirtschaftung. Sie sollen die gentechnikfreie Landwirtschaft schützen und die Erzeugung von gentechnikfreien Lebensmitteln auch in Zukunft ermöglichen.  
Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.11.2010 (1 BvF 2/05) Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen des Gentechnikgesetzes bestätigt. Es wies aber auch darauf hin, dass die Ausbreitung von gentechnisch verändertem Material, einmal in die Umwelt ausgebracht, schwer oder gar nicht begrenzbare sei. Zudem seien die langfristigen Folgen des Einsatzes der Gentechnik wissenschaftlich noch nicht geklärt. Auch werde das mit der Ausbringung und Vermarktung von GMO bestehende „Risiko unerwünschter oder schädlicher, gegebenenfalls unumkehrbarer Auswirkungen“ nicht geringer, wenn es sich um unbeabsichtigte oder technisch unvermeidbare Vorgänge handle: Es müsse mit „größtmöglicher Vorsorge“ beherrscht werden.  
Das Gericht verwies auf die besondere Sorgfaltspflicht des Gesetzgebers, der nach Artikel 20a des Grundgesetzes den Auftrag habe, „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.“
- Nach wie vor lehnt die große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland und in Europa gentechnisch veränderte Pflanzen auf dem Acker und im Essen ab. Seit Jahren wird dies durch Umfragen bestätigt. So ergab zuletzt im Oktober 2010 eine im Auftrag des Bundesumweltministeriums vom Bundesamt für Naturschutz BfN durchgeführte Untersuchung zum Naturbewusstsein, dass 87 Prozent der Befragten den Einsatz der Agrogentechnik ablehnen.  
Eine am 28. März 2011 gestartete öffentliche Petition des Bund Ökologische

Lebensmittelwirtschaft BÖLW für ein Zulassungsverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen wurde innerhalb von nur drei Wochen von über 60.000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet. Mit inzwischen über 100.000 Unterschriften zählt sie zu den bislang erfolgreichsten Petitionen und zeigt die enormen Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber der Agrogentechnik.

- Die fehlende Kennzeichnungspflicht für Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden, verhindert immer noch Transparenz und Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie können bei Milch, Eiern und Fleisch die Gentechnik nur meiden, wenn sie auf ökologische Erzeugnisse oder „ohne Gentechnik“-Produkte zurückgreifen.  
Die von der Bundesregierung angekündigten Pläne zur Aufhebung der Nulltoleranz für in der EU nicht zugelassene GVO-Konstrukte in Futtermitteln, Lebensmitteln und Saatgut ohne entsprechende Kennzeichnung würden zu noch mehr Intransparenz, zu Unsicherheit, zu schleichenden Verunreinigungen und zum Ende der Wahlfreiheit für Verbraucher und Erzeuger führen.
- Das Auftreten von Verunreinigungen in Futtermitteln, Lebensmitteln und Saatgut und der Umgang damit sind von enormer Bedeutung für das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Markt und in den Staat, in die Zuverlässigkeit der Kontrollen, der Trennung der Warenströme, der Kennzeichnung und der Sicherheit von Produkten. Vermehrt aufgetretene Fälle von gentechnischen Verunreinigungen wie die Vermischung von Amflora-Kartoffeln mit nicht zugelassenen genveränderten Amadea-Kartoffeln, Brötchen, Müsli und Backmischungen mit nicht zugelassenem genverändertem Leinsamen und illegaler genveränderter LL 601-Reis in Reismudeln und Langkornreis bestärken Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer negativen Haltung zur Agrogentechnik. Die steigende Anzahl der Verunreinigungen von Saatgut mit nicht zugelassenen GVO schürt Misstrauen und gefährdet die gentechnikfreie Landwirtschaft. Aktuell wurde Mitte März 2011 in Nordrhein-Westfalen gentechnisch verändertes Maissaatgut sichergestellt, und im letzten Frühjahr wurde in sieben Bundesländern Saatgut gefunden, welches mit NK603 verunreinigt war. Dies stellt eine enorme Belastung für die Landwirte dar, zumal wenn der Anbieter des verunreinigten Saatguts sich weigert, Schadenersatz zu zahlen. Viele dieser Fälle wurden nicht lückenlos aufgeklärt und die Verursacher nicht zur Rechenschaft gezogen. All diese Fälle zeigen: Die Agrogentechnik ist nicht kontrollierbar.
- Der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte unzureichende Kenntnisstand und das Fehlen von Untersuchungen über die langfristigen Folgen des Gentechnik-Einsatzes werden auch auf EU-Ebene diskutiert. So hat der EU-Umweltministerrat bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 4.12.2008 gefordert, die Leitlinien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Bewertung von Umweltrisiken und die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Langzeiteffekte und der Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und das Aufnahmемilieu zu überprüfen. Er sprach sich für eine bessere Vernetzung der EFSA mit Wissenschaftsorganisationen aus allen Disziplinen aus, insbesondere solcher, die sich mit ökologischen Fragen beschäftigen.  
Der Umweltministerrat bezog klare Position für eine unabhängige Erforschung der potenziellen Risiken, forderte Zugang zu relevantem Material für alle Forscher sowie die Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen.  
Zudem forderte er von der EU-Kommission einen Bericht über sozioökonomische Nutzen und Risiken und agronomische Nachhaltigkeit des Einsatzes der Agrogentechnik. Der hierzu inzwischen am 18. April 2011 vorgelegte Bericht erfüllt die Vorgaben der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18, nach denen ein solcher Bericht alle drei Jahre vorgelegt werden soll, nur unzureichend. Nach über einem Jahrzehnt europäischer Forschung und nach einer breit angelegten EU-weiten Umfrage bleibt der Bericht den Versuch einer Definition der sozioökonomischen Auswirkungen schuldig. Stattdessen werden die

begrenzte Datenlage und die Qualität der nationalen Beiträge bemängelt. Somit bietet der Bericht der EU-Kommission noch nicht die nötige Basis, um die sozioökonomischen Auswirkungen zu erfassen und im EU-Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu weiteren Vereinbarungen wie die Überprüfung der Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 zu Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln liegen Vorschläge der EU-Kommission vor, z.B. zur „technischen Lösung“ bei der Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO in Futtermitteln.

Im Juli letzten Jahres legte die EU-Kommission Leitlinien zur Koexistenz vor, die den EU-Mitgliedsstaaten mehr Entscheidungsspielräume eröffnen. So müssen sich Koexistenzmaßnahmen z.B. nicht mehr am EU-Kennzeichnungsschwellenwert 0,9% ausrichten, national ist die Festlegung niedrigerer Werte z.B. für Schadenersatzansprüche möglich. Außerdem können die Mitgliedsstaaten national gentechnikfreie Regionen in bestimmten Gebieten vorschreiben.

Zudem präsentierte die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf zur Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18: Die Einfügung eines neuen Art. 26b soll die Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten, den Anbau national zu untersagen, erweitern.

- Der Europäische Gerichtshof EuGH wird in Kürze darüber entscheiden, ob Honig, der Pollen eines nicht zu Lebensmittelzwecken zugelassenen GVO (hier MON 810) enthält, verkehrsfähig ist (Rechtssache c-442/09). In den dazu am 9.2.2011 veröffentlichten Schlussanträgen des Generalanwalts beim EuGH zeichnet sich ab, dass Honig, der Material von GVO-Pflanzen enthält, eine entsprechende Zulassung braucht. Ein Eintrag solcher GVO-Pflanzen in die Lebensmittelkette ist nicht auszuschließen, deshalb muss vorsorglich die mit der Lebensmittelzulassung verbundene Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit in jedem Fall und ohne Ausnahme bei allen für den menschlichen Verzehr geeigneten Pflanzen vorgeschrieben werden. Laut Generalanwalt gilt dies unabhängig davon, ob das GVO-Material absichtlich beigegeben wurde oder nicht. Das bestätigt den Grundsatz der Nulltoleranz für Spuren von gentechnisch verändertem Material, das nicht über die nach EU-Recht erforderliche Zulassung verfügt.

## II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- auf EU-Ebene darauf zu dringen, dass zügig eine Definition sozioökonomischer Auswirkungen erarbeitet und Indikatoren für deren einheitliche Erfassung und die agronomische Nachhaltigkeit des Einsatzes der Agrogentechnik entwickelt werden;
- auf EU-Ebene ihren großen Einfluss geltend zu machen und – wie vom Umweltrat am 4.12.2008 gefordert - auf die Überarbeitung des Zulassungsverfahrens hinzuwirken mit dem Ziel, dieses transparent zu gestalten und sicherzustellen, dass neben der unbedingten Einhaltung des Vorsorgeprinzips weitere Aspekte des demokratischen Interessensausgleichs einbezogen werden. Die Untersuchung der Unbedenklichkeit eines neuen GVO für Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt muss hinsichtlich der Langzeiteffekte und der Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und das Aufnahmemilieu erweitert werden. Zudem müssen auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Einführung neuer Konstrukte und die Möglichkeiten und Kosten der Kontrolle erfasst und bei der Zulassung berücksichtigt werden. Entscheidungen dürfen nicht nur auf naturwissenschaftlicher Basis getroffen werden, sondern müssen auch wirtschaftliche, politische bzw. demokratische Aspekte einbeziehen, um sozioökonomischen Auswirkungen, Akzeptanz und Kontrollmöglichkeiten Rechnung zu tragen;
- sich für Transparenz und Unabhängigkeit in der Forschung und in der Zusammensetzung der EFSA stark zu machen. Denn immer wieder werden Interessensverquickungen und

Verbindungen von Mitgliedern der Zulassungsbehörde zu Agrotechnik-Unternehmen bekannt, die nicht geeignet sind, das Vertrauen der Menschen in die EU-Zulassungsverfahren zu stärken;

- keinen weiteren Zulassungen von gentechnisch veränderten Konstrukten zuzustimmen und sich auf EU-Ebene für ein Zulassungsmoratorium einzusetzen, bis das Zulassungsverfahren den genannten Forderungen entsprechend überarbeitet worden ist;
- sich einzusetzen für eine strengere Praxis bei der Erteilung eingeschränkter Zulassungen. Aus Vorsorgegründen und zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte eine auf Lebensmittelzwecke ausgerichtete Sicherheitsbewertung zwingende Voraussetzung für die Zulassung von GVO sein, die sich als Nahrungsmittel eignen;
- sich einzusetzen für die Aufnahme tierischer Produkte - wie Milch, Eier, Fleisch und daraus gefertigte Erzeugnisse - in den Geltungsbereich der EU-Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel. Verbraucherinnen und Verbraucher, die Anbau und Einsatz von gentechnisch veränderte Pflanzen ablehnen, müssen endlich erkennen können, wo solche Pflanzen eingesetzt wurden;
- sich der Aufweichung des Verbots von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Konstrukten in Lebensmitteln, Futtermitteln oder Saatgut entschieden zu widersetzen. Toleranzwerte für nicht abschließend sicherheitsüberprüfte Konstrukte widersprechen dem Vorsorgeprinzip, bergen Risiken für Gesundheit und Umwelt, führen zu Intransparenz und Unsicherheit, zu schleichenden Verunreinigungen und zum Ende der Wahlfreiheit für Verbraucher und Erzeuger;
- sich auf EU-Ebene und national kompromisslos für den Erhalt der Saatgutreinheit einzusetzen. Die Reinheit des Saatguts als erstem Glied der Produktionskette entscheidet darüber, ob Lebensmittel auch in Zukunft noch gentechnikfrei erzeugt werden können. Landwirte, die gentechnikfrei anbauen wollen, brauchen Transparenz: sie müssen sicher sein können, dass ihr Saatgut keine GVO enthält,
- am nationalen Anbauverbot für MON810 festzuhalten und den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Landwirte, der Imker und der gesamten gentechnikfreien Wirtschaft zu nutzen, um auch in Zukunft nationale Anbauverbote zu erlassen;
- die Möglichkeiten der Koexistenz-Leitlinien der EU-Kommission zu nutzen, um den Status der gentechnikfreien Regionen rechtlich abzusichern und um im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Landwirte, der Imker und der gesamten gentechnikfreien Wirtschaft Schadenersatzansprüche auch für GVO-Verunreinigungen unterhalb von 0,9% rechtssicher zu regeln;
- durch eine haftungsrechtliche Klarstellung auf nationaler Ebene dafür zu sorgen, dass Landwirte, die z.B. in 2010 durch NK603-verunreinigtes Saatgut zu Schaden kamen, schnell, einfach und zuverlässig vom Anbieter entschädigt werden müssen. Hierzu muss die Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 18.3.2011 umgesetzt werden, die eine Präzisierung des geltenden Rechts fordert;
- auch auf nationaler Ebene für mehr Transparenz und Unabhängigkeit in der Gentechnik-Forschung zu sorgen. Wo öffentliche Gelder in die Forschung fließen, sollten Gegenstand und Zielsetzung der Forschung transparent und im Interesse des Allgemeinwohls sein, und die Forschungsergebnisse sollten öffentlich zugänglich sein. Mit einer Evaluation sollte die Basis für eine Kosten-Nutzen-Analyse geschaffen werden;

- dafür zu sorgen, dass sich die Forschungsförderung nicht auf die Gentechnik verengt sondern in gleichem Maße auch nicht-gentechnische Ansätze gefördert werden. Bei der Suche nach der besten Lösung können konkurrierende Projekte dafür sorgen, dass z.B. auch konventionelle und biologische Ansätze stärker berücksichtigt werden;
- Einrichtungen wie den nationalen Bioökonomierat verstärkt auf Interessensverquickungen zu überprüfen und ihren Einfluss bei der personellen Besetzung solcher Gremien geltend zu machen, um für demokratische Verfahren und unabhängigen und vielseitigen Sachverstand aus allen Disziplinen zu sorgen, der über jeden Verdacht der Vertretung eigener Interessen erhaben ist.

Berlin, den .... Juli 2011

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**